

Satzung des Feuerwehr-Fördervereins Hötensleben e.V.

Errichtet auf der Gründungsversammlung am 20.03.2010 in Hötensleben
mit dem Nachtrag vom 30.09.2010

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal
unter der Registriernummer **VR 2504** am **06.10.2010**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehr-Förderverein Hötensleben e.V.“ (kurz FFV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Hötensleben, Im Winkel 3 und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (4) Ziel des Vereins ist es, die Freiwillige Feuerwehr Hötensleben zu unterstützen. Diese Unterstützung ist im weiteren Sinne auf den Feuerschutz und die Nachwuchsförderung für die Freiwillige Feuerwehr ausgerichtet und kann
 - finanziell
 - materiell
 - organisatorisch und
 - kulturellerfolgen.
- (5) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Werbung für die Freiwillige Feuerwehr Hötensleben
 - Information der Öffentlichkeit (z. B. Informationsveranstaltungen zum vorbeugenden Brandschutz)
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln für feuerwehrtechnische Geräte
 - Unterstützung, Verpflegung und Versorgung der aktiven Feuerwehrkameraden nach Einsätzen, Wettbewerben, Schulungen, und Ausbildungsmaßnahmen
 - Traditionspflege
 - Förderung der Jugend in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hötensleben

§ 3 Steuerbegünstigung

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (8) Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Wird im folgenden nur von „Mitgliedern“ gesprochen, gelten die Regelungen für aktive und passive Mitglieder gleichermaßen.
- (9) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen (Einzelpersonen) werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und durch persönlichen Einsatz unterstützen.
- (10) Passive (fördernde) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (11) Die Mitgliedschaft ist schriftlich¹ beim Vorstand zu beantragen. Gleiches gilt für den Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (12) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Über Aufnahme bzw. Ablehnung werden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung informiert.
- (13) Natürliche Personen, die dem Verein in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (14) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod² oder Ausschluss aus dem Verein.
- (15) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich.
- (16) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies ist insbesondere gegeben durch
 - Zahlungsrückstand eines Jahresbetrages, trotz 2facher schriftlicher Mahnung,
 - groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- (17) Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.
- (18) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (19) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Erstattung von Beiträgen, Sach- und Arbeitsleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (20) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

¹ In dieser Satzung gilt eine eMail auch als „schriftlich“, wenn der Absender auf den Empfang vertrauen kann, z. B. dadurch, dass Absender und Empfänger bereits über eine bestimmte eMail-Adresse kommuniziert haben.

² Dem Tod natürlicher Personen gleichgesetzt wird das Erlöschen oder die Auflösung juristischer Personen.

- (21) Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr besitzen das sogenannte passive Wahlrecht, d.h., sie können in bestimmte Funktionen des Vereins gewählt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (22) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (23) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus fällig.
Für unterjährig aufgenommene Mitglieder gilt der anteilige, monatliche Jahresbeitrag ab dem der Aufnahme folgenden Monat.
- (24) Die Höhe der Beiträge wird vom Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich oder in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (25) Beiträge können für Mitgliedsgruppen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Die Mitgliedsgruppen werden in der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 8 Organe des Vereins

- (26) Die Organe des Vereins sind
- Mitgliederversammlung und
 - Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (27) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (28) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (29) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
- (30) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- (31) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand frühestens nach einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (32) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h., ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Für Satzungsänderungen ist eine mehr als 50%ige Mehrheit erforderlich.

- (33) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (34) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten durch gemeinsame Zeichnung den Verein rechtsverbindlich.
- (35) Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (36) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (37) Vorstandsversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen.
- (38) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf jeder Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Die Revisoren

- (39) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (40) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (41) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (42) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Hötensleben, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 für die Freiwillige Feuerwehr Hötensleben zu verwenden.